Zulassungsbestimmungen

Frühlingsmarkt
17.04. und 18.04.2027

§ 1 Veranstalter

Veranstalter des Frühlingsmarktes ist:
Magistrat der Stadt Weilburg
Mauerstraße 6-8
35781 Weilburg.

§ 2 Veranstaltungszeit, Öffnungszeiten, Veranstaltungsort

Der Frühlingsmarkt findet in der Zeit vom **17.04.-18.04.2027** statt.

Die Öffnungszeiten sind am **Samstag 11 bis 18 Uhr und Sonntag 12 bis 18 Uhr**.

Der Stand ist während der gesamten Veranstaltung zu betreiben. Für jede Stunde des Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe von 50 EUR zu zahlen. Die Öffnungszeiten werden vom Veranstalter im Voraus festgelegt (siehe oben) und können während der Veranstaltung bei Bedarf (z.B. Unwetter, Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung) angepasst werden.

Die Frühlingsmarktfläche umfasst den Marktplatz.

§ 3 Veranstaltungszweck

Der Frühlingsmarkt ist eine besondere Attraktion für Einheimische und Gäste der Stadt. Ein ausgewogenes und attraktives Angebot von Ständen mit Kunsthandwerk, Kunst, Essen und Getränken sowie Blumen und Pflanzen sorgt für eine hohe Aufenthaltsqualität und ergänzt das Angebot der ortsansässigen Betriebe.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung.

Auf die Teilnahme am Frühlingsmarkt besteht kein Rechtsanspruch. Nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbungen werden nicht in die Auswahl einbezogen. Liegen mehrere Bewerbungen eines Bewerbers vor, kann die Zulassung auf nur einen Standort beschränkt werden. Dabei orientiert sich die Auswahl vornehmlich an der Attraktivität, Qualität und am Interesse an einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Angebot.

Die Stellplatzverteilung in den jeweiligen Veranstaltungsflächen obliegt einzig dem Veranstalter. Ansprüche seitens der Aussteller auf bestimmte Stellplätze bestehen nicht.

Der Standbetreiber verpflichtet sich mit der Anmeldung/Vertrag zum Frühlingsmarkt zu erscheinen. Bei Nichterscheinen oder Absage bis zu 5 Tagen vor Beginn des Marktes behält sich der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 Euro vor als Entschädigung für den Imageschaden und den Standausfall. Das Pachtverhältnis beginnt am Samstag um 09:00 Uhr und endet am Sonntag um 22:00 Uhr (incl. Auf- und Abbau). Sollte der Standplatz bis 10:00 Uhr nicht belegt sein, so verliert der Pächter seinen Anspruch auf Überlassung des Platzes und der gezahlten Marktgebühr.

Zu folgenden Zeiten:
- □ **Samstag von 11:00 – 18:00 Uhr**
- □ **Sonntag von 12:00 – 18:00 Uhr**

muss der Stand geöffnet sein.

Während der gesamten Veranstaltungszeit muss der Vertragsnehmer bzw. ein weisungsbefugter Mitarbeiter vor Ort sein.

In der Anmeldung ist das Warenangebot einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche Waren und solche, die stark riechen oder deren Vorführung mit Lärm oder Musik verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters angeboten werden.

Der Bewerber erhält eine schriftliche Zu- oder Absage. Im Falle einer Zusage geht diese Anmeldung in einen verbindlichen Vertrag über.

Der Bewerber wird zugelassen
- nach Maßgabe der vorhandenen Marktfläche
- sofern er die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt

- sofern sein Warenangebot dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Frühlingsmarktes entspricht.

Von der Auswahl und Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei früheren Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen des Veranstalters verstoßen hat oder wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist. Berücksichtigt werden erhebliche Verstöße, sei es, weil sie für sich genommen schwer wiegen, sei es, dass sie wiederholt und ggf. trotz Abmahnung aufgetreten sind. Ausschlussgründe sind z.B. Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, verspäteter oder vorzeitiger Aufbau der Betriebsstätte, Übertreten der Sperrstunde, Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und sonstige Anordnungen des Veranstalters.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO).

Übertrifft die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze, so orientiert sich die Bewerberauswahl primär am Veranstaltungszweck, wobei den Kriterien Attraktivität und Ausgewogenheit eine besondere Bedeutung zukommt.

§ 5 Parken von Ausstellerfahrzeugen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Fahrzeuge am Standplatz abgestellt werden können und auch in den Seitenstrassen keine Parkflächen zur Verfügung stehen. Die Standbetreiber verpflichten sich die ausgewiesenen Parkflächen in Anspruch zu nehmen.
Ausnahmen erfolgen nur bei ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter erstellt für jeden Marktteilnehmer eine Rechnung über evtl. angemietete Markthütten und sonstige Leistungen oder Lieferungen.

§ 7 Versicherung und Haftpflicht

Bei Zulassung zum Frühlingsmarkt hat der Bewerber das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Verantwortung über die Standsicherheit eigener Stände liegt beim Standbetreiber. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass bei oder durch die Aufstellung des Standes keine Gefahren für Besucher oder Personal ausgehen. Sollten für die Aufstellung des Standes gesonderte bau-oder ordnungsrechtliche Genehmigungen oder Verfahren erforderlich sein (z. B. Gebrauchsabnahme), sind diese eigenständig durch den Standbetreiber einzuholen.

Die Marktteilnehmer haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten verursacht oder mit verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und Miethütten auf dem Frühlingsmarktmarktgelände sowie am Frühlingsmarktgelände selbst und an dessen Einrichtungen entstehen. Dieser Haftungsausschluss des Veranstalters gilt darüber hinaus auch beim Einsatz eigener Markthütten.

Die Versicherung der Waren, Ausstattungsgegenstände und Geräten gegen alle Risiken des Transportes und während des Frühlingsmarktes, insbesondere gegen Beschädigung, Brand, Diebstahl, Unwetter etc. ist Angelegenheit der Marktteilnehmer.

Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden.

Er ist auch nicht zum Kosten- oder Schadensersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung oder einzelne Teile davon infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

Eine Minderung des Standpreises ist ausgeschlossen, wenn durch Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z.B. Unwetter o.ä.), oder die Nutzung des Standplatzes beeinträchtigt wird.

Mit der Zuteilung des Standplatzes durch den Veranstalter entsteht kein Verwahrungs- bzw. Bewachungsvertrag. Wird vom Veranstalter ein Bewachungsdienst beauftragt, können im Schadenfall keine Ansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht werden.

§ 8 Nutzung des Geländes und der Miethütten

Die Böden des Frühlingsmarktgeländes dürfen nicht durch Nageln, Bohren oder Bekleben beschädigt werden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Standbetreiber dem Veranstalter zu ersetzen.

In den Markthütten angebrachte Schrauben und Nägel sind nach der Nutzung zu entfernen. Die Hütten sind besenrein zu übergeben. Anfallende Kosten für die Entfernung von Schrauben und Nägeln gehen zu Lasten des Marktteilnehmers.

Die jeweiligen Maße des Verkaufsstandes schließen die Auslagen und sämtliche Überstände (z. B. Anhängerdeichsel, Klappen und Vordächer) ein und dürfen nicht überschritten werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

Den Anweisungen des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Bewerber verpflichtet sich durch Abgabe seiner Anmeldung, im Falle seiner Zulassung die einschlägigen lebensmittel-, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Auflagen des Ordnungsamtes, des Veterinäramtes, Brandschutz- und Unfallverhütungs-vorschriften, die trinkwasser-hygienischen Vorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechtes zu beachten.

Bei der Installation und dem Betrieb von Trinkwasserwasseranlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen (Trinkwasserverordnung, Infektionsschutz-gesetz, Lebensmittelhygiene-VO, AVB Wasser V, Technische Regeln für Trinkwasser-installationen DIN 1988 und DIN 2000 6.6) zu beachten. Insbesondere die verwendeten Materialien (Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser und Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein. Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und/oder dem DVGW Arbeitsblatt W 270 entsprechen. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich.

Sollten Lebensmittel hergestellt, gelagert, transportiert und/oder verkauft werden, sind die geltenden gesetzlichen Regelungen (Lebensmittelhygiene-VO, EU-Hygienerecht, Infektionsschutzgesetz) zu beachten. Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass die Produkte sichere Lebensmittel sind und somit gesundheitlich unbedenklich genossen werden können.

Der Standbetreiber hat dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Brandschutz gemäß gültiger Brandschutzverordnung in seinem Stand gegeben ist. Werden an Ständen, Aufbauten, usw. Flüssiggasanlagen oder elektrische Kochstellen betrieben, ist zur Brandbekämpfung mindestens ein Feuerlöscher (6 kg) geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen über ein gültiges Prüfsiegel verfügen. Alle Anlagen die mit Gas betrieben werden, wie zum Beispiel Gaskocher, Gasheizer etc., müssen über ein gültiges Prüfsiegel verfügen. Die Prüfberichte sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, sodass sich diese nicht entzünden können.

Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Preisangaben sind zu beachten. Dabei gilt, dass Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware mit dem Endpreis (inkl. MwSt.) auszuzeichnen sind.

Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel entsprechen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Aufbau, seine Ausstellungsgegenstände oder sein Standpersonal entsteht.

Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von zubereiteten Speisen unterliegen dem aktuellen deutschen Recht. Standbetreiber, die alkoholische Getränke ausschenken, haben das Jugendschutzgesetz zu beachten. Der Veranstalter weist darauf hin, dass jeglicher Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen kann.

Gemäß der Kennzeichnungspflicht sind der Name des Ausstellers und ihre im Handelsregister eingetragene Firma und ihre Telefonnummer in deutlich lesbarer Form am Stand anzubringen (§ 70b i. V. m. § 15a GewO).

§ 10 Müllentsorgung

Der Marktteilnehmer hat für die Entsorgung von Altglas, Einweggeschirr, Speiseabfällen und Sonstigem Müll selbst zu sorgen und bei Schluss des Frühlingsmarktes die ihm überlassene Fläche besenrein an ein Mitglied des Veranstalters zu übergeben. Teilnehmer, die Speisen und Getränke zum unmittelbaren Verzehr anbieten, haben neben ihrem Stand einen geeigneten Sammelbehälter aufzustellen und sachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung von abgestellten Müllbehältern vor den Ständen durch den Bauhof geht zu Lasten des Marktteilnehmers.

§ 11 Abbau, Rückgabe der Hüttenschlüssel

Der Abbau der Stände (ausräumen der Häuschen) hat entweder nach Veranstaltungsende oder aber am nächsten Tag bis um 10 Uhr zu erfolgen sowie die Schlüssel der Hütten unbedingt dem Veranstalter und nicht dem Bauhof zu übergeben.

§ 12 Stromversorgung

Mit der Anmeldung sind dem Veranstalter über das Anmeldeformular der erforderliche Anschlusswert in KW und der voraussichtliche Stromverbrauch in KWh mitzuteilen. Der Anschlusswert wird bei der Auslegung der Stromversorgung berücksichtigt. Von der Anmeldung abweichende Forderungen werden separat berechnet. Sämtliche Elektrogeräte oder Installationen müssen nach geltenden Vorschriften nach VBG A3 oder VDE 0100 geprüft sein.
Der Vermieter (Stadt Weilburg) übernimmt keine Haftung!

§ 13 Durchführungsvorbehalt

Der Veranstalter ist berechtigt, den Frühlingsmarkt zu verkürzen oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Marktteilnehmer hat im Falle der Verkürzung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 15 Gerichtstand

Gerichtsstand ist Weilburg.

Weilburg, März 2022

Magistrat der Stadt Weilburg